



Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 22.07.2021, 16.30 Uhr

Aktuelle Regelungen

Aktuell gilt die [13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).
Der Katastrophenfall ist aufgehoben.

Die Maßnahmen richten sich nach der Inzidenzwertgrenze 50: Maßgeblich ist, ob die Inzidenz über oder unter dem Wert von 50 liegt.

Testnachweis

1

Ein Testerfordernis besteht nur, soweit in der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage ausdrücklich vorgesehen ist. Als aktueller Testnachweis wird ein POC-Antigentest (Schnelltest), PCR-Test oder ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest anerkannt. Ein Test darf max. 24 Stunden alt sein. Für vollständig geimpfte und genesene Personen gilt keine Testpflicht.

Für die Testpflicht gilt – soweit ausdrücklich genannt – grundsätzlich:

- Inzidenz über 50: Testpflicht
- Inzidenz unter 50: kein Test nötig.

Die aktuellen durch das Robert-Koch-Institut ermittelten Inzidenzwerte für Ihren Landkreis bzw. Ihre kreisfreie Stadt finden Sie [hier](#).

Kontaktbeschränkung

2

Private Treffen sind an die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt gebunden:

- Liegt die Inzidenz über 50, können sich bis zu zehn Personen aus drei Haushalten treffen.
- Liegt die Inzidenz unter 50, können sich bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten treffen.

Nicht mitgezählt werden dabei, wie bisher:

- Kinder bis 14 Jahre,
- Personen, die seit mindestens 14 Tagen mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff abschließend gegen Covid-19 **geimpft** sind (Nachweis über den Impfpass)
- und Personen, die seit mindestens 28 Tagen sowie maximal sechs Monaten von einer Infektion mit dem Coronavirus **genesen** sind (Nachweis über einen positiven PCR-Test).

Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Sinkende bzw. steigende Inzidenzwerte

Steigt die Inzidenz an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen über die Grenze von 50, gelten ab dem übernächsten darauffolgenden Tag die Regelungen der jeweils strengeren Stufe.

Sinkt die Inzidenz an **fünf** aufeinanderfolgenden Tagen unter die Grenze von 50, gelten ab dem übernächsten darauffolgenden Tag die Regelungen der jeweiligen niedrigeren Stufe.

Abstand, Hygiene, Lüften und FFP2-Maskenpflicht

Nach wie vor gilt, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

Es müssen unter anderem – soweit in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Maskenpflicht vorgesehen ist –

3

- beim Einkaufen im Einzelhandel und auf Wochenmärkten,
- in der Gastronomie,
- im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Taxi,
- in Gottesdiensten
- und beim Arzt

FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbarer Schutzwirkung (z.B. KN 95, N 95) getragen werden. Ist nicht explizit von einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarer Schutzwirkung die Rede, reicht eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung aus.

Kinder zwischen 6 und 14 Jahren müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, jedoch keine FFP2-Maske.

4

Vollständig geimpfte und genesene Personen

Vollständig geimpft ist eine Person, deren abschließende Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegt (Nachweis über den Impfpass).

Als genesen gilt, wer innerhalb der letzten sechs Monate mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert war und nachgewiesenermaßen wieder genesen ist. Die Infektion muss mindestens 28 Tage zurückliegen und mittels eines PCR-Tests nachgewiesen worden sein (kein Selbst-/Schnelltest).

Angepasste Regelungen für diesen Personenkreis:

- Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt, wenn die Gesamtzahl der Teilnehmenden an privaten Treffen ermittelt wird.
- Geimpfte und Genesene sind grundsätzlich von einer vorgeschriebenen Testpflicht befreit – sie brauchen beispielsweise für den Einkauf, den Frisörtermin oder den Kinobesuch keinen Testnachweis mehr.
- Für Geimpfte und Genesene entfällt die Quarantänepflicht bei der Rückkehr von Auslandsreisen (gilt nicht für die Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet).

Die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskenpflicht gelten auch Geimpfte und Genesene weiterhin!

Öffentliche und private Veranstaltungen

Geplante öffentliche und private Veranstaltungen, die aus besonderem Anlass stattfinden – etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen, Vereinssitzungen usw. – sind unter folgenden Bedingungen gestattet:

Liegt die **Inzidenz über 50**, können Veranstaltungen

- im Freien mit bis zu 50 Personen,
- in geschlossenen Räumen mit bis zu 25 Personen

stattfinden. Voraussetzung ist ein aktueller negativer Coronatest aller Teilnehmenden (vgl. Punkt 1). Geimpfte und Genesene (vgl. Punkt 4) benötigen keinen Test.

5

Liegt die **Inzidenz unter 50**, können Veranstaltungen

- im Freien mit bis zu 100 Personen,
- in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen

stattfinden. Die Testpflicht entfällt.

Ermittlung der Zahl der Teilnehmenden:

- Bei Privatfeiern werden geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen zählen Geimpfte und Genesene hingegen zur Gesamtzahl der Teilnehmenden dazu.

Handel und Dienstleistungen

Die Öffnungsregelungen sind an die jeweilige 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gebunden. Die aktuellen Werte für Ihre Region finden Sie [auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#).

Sinkende bzw. steigende Inzidenzwerte

Steigt die Inzidenz an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen über die Grenze von 50, gelten ab dem übernächsten darauffolgenden Tag die Regelungen der jeweils strengeren Stufe.

Sinkt die Inzidenz an **fünf** aufeinanderfolgenden Tagen unter die Grenze von 50, gelten ab dem übernächsten darauffolgenden Tag die Regelungen der jeweiligen niedrigeren Stufe.

6

Handel und Geschäfte

Der Handel ist geöffnet. Terminvereinbarungen sind nicht mehr erforderlich. Notwendig sind weiterhin **Hygienekonzepte** sowie **Zugangsbeschränkungen** (10 m² pro Kundin/Kunde auf den ersten 800 m² Verkaufsfläche, 20 m² pro Kundin/Kunde für den Teil der Verkaufsfläche, der 800 m² übersteigt).

Auf **Märkten** können im Freien wieder sämtliche Waren verkauft werden.

Körpernahe Dienstleistungen

Alle Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, können öffnen. Voraussetzungen sind:

- Die Kontaktdatenerfassung,
- die Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstands, soweit die Dienstleistung dies zulässt,
- ein Hygienekonzept des Betreibers.

Kunst und Kultur, Botanische Gärten, Zoos

Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos

- **Inzidenz über 50:**
Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie Kinos können für Besucherinnen und Besucher mit aktuellem negativem Test öffnen.
- **Inzidenz unter 50:**
Die Testpflicht entfällt.

7

Museen, Galerien, Gedenkstätten und Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

- **Inzidenz zwischen 50 und 100:**
Museen, Galerien, Gedenkstätten, Objekte der Schlösserverwaltung können für Besucherinnen und Besucher mit vorheriger Terminbuchung öffnen.
- **Inzidenz unter 50:**
Die Öffnung ist ohne Terminbuchung möglich.

Kulturveranstaltungen im professionellen Bereich, von Laien- und Amateurensembles, filmische Veranstaltungen

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 können im Freien Kulturveranstaltungen mit bis zu 1500 Zuschauerinnen und Zuschauer stattfinden, bis zu 200 Personen können Stehplätze mit Mindestabstand zugewiesen werden. In Innenräumen richtet sich die Personenobergrenze nach der Raumkapazität, die Höchstgrenze liegt jedoch bei 1000 Personen.

Die Besucherinnen und Besucher benötigen einen aktuellen negativen Coronatest, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie genesen oder geimpft sind. Die allgemeine Testpflicht entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50 liegt. Der Veranstalter hat grundsätzlich die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

Große Kulturveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 mit deutlich mehr Zuschauerinnen und Zuschauern stattfinden: Zulässig sind max. 35% der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Personen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden, Stehplätze sind nicht zugelassen. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt über personalisierte Tickets. Die Besucherinnen und Besucher benötigen einen aktuellen negativen Test (Ausnahme: Geimpfte und Genezene). Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Botanische Gärten, Zoologische Gärten

- **Inzidenz über 50:**
Die Öffnung ist mit Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung möglich.
- **Inzidenz unter 50:**
Der Besuch ist ohne Terminbuchung möglich.

Sport

Inzidenz über 50

- Kontaktsport und die kontaktfreie Ausübung von Sport sind drinnen wie draußen ohne Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden möglich, wenn alle Teilnehmenden Personen über einen aktuellen negativen Coronatest verfügen.
- Im Übrigen ist kontaktfreier Sport ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren möglich.
- Maßgeblich ist zudem das Rahmenkonzept Sport der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege.

Inzidenz unter 50

- Kontaktsport und die kontaktfreie Ausübung von Sport sind drinnen wie draußen ohne Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden möglich.
- Es besteht keine Testpflicht mehr.
- Maßgeblich ist zudem das Rahmenkonzept Sport der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege.

8

Freibäder

Freibäder können wieder öffnen. Die Besucherinnen und Besucher benötigen einen Termin sowie einen negativen Coronatest. Die Testpflicht entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50 liegt.

Fitnessstudios

Fitnessstudios können wieder öffnen. Die Besucherinnen und Besucher benötigen einen Termin sowie einen negativen Coronatest. Die Testpflicht entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50 liegt.

Im Fitnessstudio gelten eine Abstandspflicht sowie die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske, außer beim Sport selbst. Maßgeblich ist zudem das Rahmenkonzept Sport der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege.

Sportveranstaltungen im Freien

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 können wieder Sportveranstaltungen im Freien (auch: Freiluftstadion mit überdachten Zuschauerplätzen) mit bis zu 1500 Zuschauerinnen und Zuschauer stattfinden, bis zu 200 Personen können Stehplätze mit Mindestabstand zugewiesen werden.

In Innenräumen richtet sich die Personenobergrenze nach der Raumkapazität, die Höchstgrenze liegt jedoch bei 1000 Personen.

Die Besucherinnen und Besucher benötigen einen aktuellen negativen Coronatest, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie genesen oder geimpft sind. Die allgemeine Testpflicht entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50 liegt.

Große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 mit deutlich mehr Zuschauerinnen und Zuschauern stattfinden: Zulässig sind max. 35 % der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Personen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden, Stehplätze sind nicht zugelassen. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt über personalisierte Tickets. Die Besucherinnen und Besucher benötigen einen aktuellen negativen Test (Ausnahme: Geimpfte und Genesene). Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Gastronomie und Tourismus

Gastronomie

Die Gastronomie kann in Innenräumen und im Freien bis 1.00 Uhr öffnen. Bei einer Inzidenz über 50 ist ein aktueller negativer Coronatest erforderlich (vgl. Punkt 1). Die FFP2-Maskenpflicht gilt weiterhin, die Kontaktdaten der Gäste müssen erfasst werden.

Bitte beachten Sie zudem die inzidenzabhängigen Kontaktbeschränkungen: Bei einer Inzidenz über 50 können sich bis zu zehn Personen aus drei Haushalten treffen, bei einer Inzidenz unter 50 bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten (vgl. Punkt 2 dieser Aufstellung).

Die Ausgabe von mitnahmefähigen Speisen ist nach wie vor uneingeschränkt gestattet.

Tourismus

Touristische Angebote sowie die Beherbergung zu touristischen Zwecken sind zugelassen.

Bei der **Beherbergung** gilt:

Zimmer können an alle Personen vergeben werden, die sich gemäß der Kontaktbeschränkungen (vgl. Punkt 2) zusammen aufhalten dürfen: Bei einer Inzidenz über 50 bis zu zehn Personen aus max. drei Haushalten, bei einer Inzidenz unter 50 bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten.

Testpflicht

- Die Gäste müssen bei der Anreise einen aktuellen negativen Coronatest vorweisen (PCR-Test oder Schnelltest, jeweils max. 24 Stunden alt; Selbsttests müssen unter Aufsicht vorgenommen werden).
- Sofern die Inzidenz über 50 liegt, müssen die Gäste alle 48 Stunden einen weiteren Test vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- Unter dem Wert von 50 entfällt die Verpflichtung, sich alle 48 Stunden erneut testen zu lassen.

- Kinder bis zum 6. Geburtstag sind insgesamt von der Testpflicht ausgenommen.

Weitere touristische Angebote können für Gäste öffnen:

- Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr,
- touristischer Bahn- und Reisebusverkehr, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur und Naturführungen im Freien,
- Außenbereiche von Thermen.

Liegt in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt die **7-Tage-Inzidenz über 50**, müssen die Gäste für die Inanspruchnahme dieser Angebote einen aktuellen negativen Coronatest vorweisen können. Die Testpflicht entfällt, wenn die Inzidenz unter 50 liegt.

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Testpflicht ausgenommen.

Entsprechende Rahmenkonzepte für die Gastronomie, für Beherbergungsbetriebe, für touristische Dienstleistungen und Bäder finden Sie [hier](#).

10

Freizeiteinrichtungen

Freizeitangebote wie Solarien, Saunen, Bäder, Thermen, Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Schauhöhlen, Besucherbergwerke, Stadt- und Gästeführungen, Spielbanken, Spielhallen und Wettannahmestellen können mit Infektionsschutzkonzept wieder öffnen. In Gebieten mit einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist für den Besuch ein negativer Test erforderlich.

11

Hochschulen

Hochschulen können wieder Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) anbieten. Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe des Raums – der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden können. Zwei Tests pro Woche sind Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen.

Auf dem gesamten Hochschulgelände besteht Maskenpflicht. Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.

12

Schulunterricht

- **Inzidenz über 100:** Präsenzunterricht an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht.
- **Inzidenz unter 100:** An allen Schulen findet Präsenzunterricht ohne Einschränkungen statt.

Die Festlegung der jeweiligen Unterrichtsform kann sich auch im Lauf der Woche ändern, wenn der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen gestiegen bzw. an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gesunken ist.

Maskenpflicht

Alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe müssen auf dem gesamten Schulgelände und im Unterrichtsraum eine medizinische Maske („OP-Maske“) tragen.

Die Maskenpflicht entfällt u. a.

- im Sportunterricht,
- wenn die 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegt: in Grundschulen und den Grundschulstufen der Förderschulen für Schülerinnen, Schüler und die Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes,
- wenn die 7-Tage-Inzidenz unter 25 liegt: in allen Jahrgangsstufen und Schularten für Schülerinnen, Schüler und die Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes, wobei das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige Stadtverwaltung anordnen kann, dass dies nur möglich ist, wenn drei Mal pro Woche ein negativer Test vorgelegt wird.

Testpflicht

Für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Beschäftigten an Schulen sind inzidenzunabhängig mindestens zwei Tests pro Woche erforderlich. Ein negativer Test ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an Angeboten der Tagesbetreuung.

- Der Test kann als Selbsttest unter Aufsicht in der Schule vorgenommen werden,
- alternativ kann auch ein negativer PCR- oder POC-Antigentest (max. 48 Stunden alt, z.B. von kommunalen Testzentren oder Ärzten vorgenommen) vorgelegt werden.

Kinderbetreuung

Die Öffnungen sind an die jeweilige 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gebunden. Die aktuellen Werte des RKI finden Sie [hier](#).

13

- Bei einer **Inzidenz über 100** findet eingeschränkter Regelbetrieb (Betreuung in festen Gruppen) statt,
- bei einer **Inzidenz unter 100** findet Regelbetrieb statt.

Testangebot für Kinder

Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, heilpädagogischen Tagesstätten und schulvorbereitenden Einrichtungen können zwei Mal pro Woche über einen freiwilligen Selbsttest auf Covid-19 getestet werden.

Altenheime, Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen: Besuchserleichterungen

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner einer Alten-, Pflege oder Behinderteneinrichtung kann wieder mehr als eine Person pro Tag zu Besuch empfangen.

14

- Die Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Covid-19-Test mitbringen, der maximal 24 Stunden alt sein darf (PCR-Test oder POC-Antigentest). Alternativ können sie, sofern die Einrichtung dies anbietet, dort unter Aufsicht einen Selbsttest vornehmen.
- Die Testpflicht entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt stabil unter 50 liegt.
- Die Testpflicht entfällt außerdem für Personen, deren abschließende Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegt sowie für Personen, die innerhalb der letzten sechs Monate eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden haben. Die Erkrankung muss mindestens 28 Tage zurückliegen. Für die Impfung bzw. Genesung müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden.
- Für alle Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Die Antworten auf häufige Fragen, etwa zu Besuchen in Pflegeeinrichtungen, und die zugehörigen Antworten hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege [hier](#) zusammengestellt.

15

Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum

Es ist weiterhin möglich, dass der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum untersagt wird. Die Kommunen können die konkreten Orte definieren, an denen dieses Verbot gilt – etwa auf belebten Plätzen in den Innenstädten.